

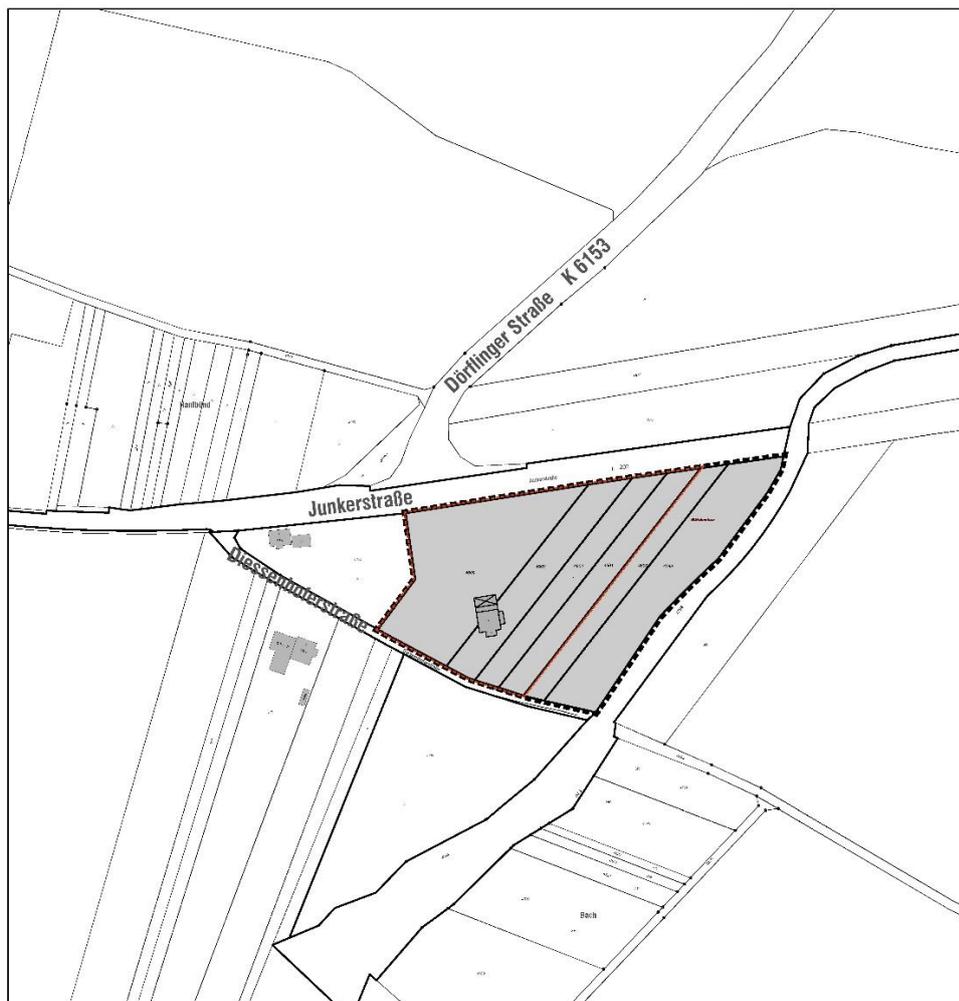
Öffentliche Auslegung des Baubauungsplanentwurfs „Tennishalle Rheinhölzle“, 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Tennisplatz Rheinhölzle“

In der Gemeinderatsitzung vom 21.07.2022 hat der Gemeinderat Büsingen in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Tennishalle Rheinhölzle“, 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Tennisplatz Rheinhölzle“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren, zweistufig durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen hat am 21.07.2022 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Tennishalle Rheinhölzle“, 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Tennisplatz Rheinhölzle“ mit Begründung und Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach §3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Büsingen. Der Geltungsbereich ist dem unten abgebildeten Plan zu entnehmen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 11.07.2022:



Geltungsbereich Bebauungsplan "Tennishalle Rheinhölzle"
1. Änderung und Erweiterung Tennisplatz Rheinhölzle



Geltungsbereich Bebauungsplan "Tennisplatz Rheinhölzle"



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften

vom 30.09.2022 bis einschließlich 02.11.2022

im Rathaus Büsingen, Zimmer 9 im 1.OG, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen am Hochrhein während der üblichen Dienststunden (Mo - Mi und Fr 08.30 - 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Außerdem ist dieser auf der Homepage der Gemeinde Büsingen abrufbar unter www.buesingen.de/de/Aktuelles/Gemeindenachrichten

Während der Auslegungsfrist können zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplans Stellungnahmen schriftliche oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Büsingen, Junkerstr. 86, 78266 Büsingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Büsingen, den 23.09.2022



Vera Schraner
Bürgermeisterin